

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

(1) Für Reparatur-, Inspektions- und Kundendienstleistungen der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend „HUBTEX“), wie z.B. den Einbau von Ersatz- und Austauschteilen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, HUBTEX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn HUBTEX in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden, den Auftrag annimmt und die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen HUBTEX und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von HUBTEX nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen!

(4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

(5) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für etwaige spätere mündlich (z.B. telefonisch) abgeschlossene Verträge.

### **§ 2 Auftragserteilung, Kostenvoranschlag**

(1) Soweit der Kunde einen Servicemitarbeiter wegen einer Reparatur- und Kundendienstleistung bei HUBTEX anfordert oder den Auftragsgegenstand hierfür anliefert, gilt dies ohne nähere Spezifikation des Kunden, als Auftrag zur Feststellung der notwendigen Reparatur- und Kundendienstleistungen auf Kosten des Kunden sowie zur entgeltlichen Durchführung der festgestellten Reparatur- und Kundendienstleistungen.

(2) Soweit die Reparatur- und Kundendienstleistung von einem vorausgehenden Kostenvoranschlag abhängig gemacht wird, bedarf es nachfolgend einer schriftlichen Auftragserteilung des Kunden unter Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag.

(3) Aufträge kann HUBTEX, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung erklärt werden. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrückliches Verlangen.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags trägt der Kunde. Soweit der Kunde HUBTEX mit der Durchführung der Leistungen beauftragt werden die Kosten verrechnet.

(5) Kostenvoranschläge stellen ohne eine explizite anderslautende Vereinbarung nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten für Reparaturaufwand und Ersatzteile. Zeigt sich im Nachhinein, dass die Reparatur- und Kundendienstleistung zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden kann oder hält HUBTEX zusätzliche Leistungen für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die veranschlagten Kosten mehr als 15 % überschritten werden.

(6) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für etwaige Angaben zu Beginn, Dauer und Beendigung der Leistungen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen / Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung**

(1) Die Vergütung richtet nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen (Ersatzteilpreislisen) und Stunden- bzw. Berechnungssätzen von HUBTEX.

(2) HUBTEX ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von 5 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung (einschließlich etwaiger Ersatz-/Austauschteile) zu verlangen. Hubtex ist berechtigt in sich abgeschlossene Teilleistungen vor Abnahme der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

(3) Bei der Berechnung der Reparatur- und Kundendienstleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie Preise für die Arbeitsleistung, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden wöchentlich. Sie verteilt sich auf fünf Wochentage (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.15 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der normalen Arbeitszeit steht unseren Monteuren 0,75 Stunden Pause zu. Für die darüber hinausgehende Arbeits- und Fahrzeiten sowie Arbeitszeiten an Sonnabenden werden Zuschläge berechnet:

- (a) Die ersten beiden Mehrarbeitsstunden 25 % von der dritten Mehrarbeitsstunde an 50 %.
- (b) Sonntagsarbeit: 100 %.
- (c) Arbeiten an Feiertage: 150 %.

HUBTEX ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Anordnung des Kunden an Werktagen zuschlagsauslösende Arbeits- bzw. Fahrstunden zu erbringen, wenn dieses im Interesse des Kunden erforderlich erscheint. Arbeits- und Fahrstunden an den Sonnabenden und Sonntagen bzw. Feiertagen werden nur auf ausdrückliche Anordnung des Kunden geleistet. Für die Berechnung der Zuschläge gilt die Feiertagsregelung am Einsatzort.

(5) Wartezeiten die HUBTEX nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Kunden und sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

(6) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

(7) Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

(8) Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

(9) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Erfüllung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung, die wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als eine natürliche Einheit erscheinen und für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Verkäufer berechtigt,

(a) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,

(b) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet,

(c) bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelfertigungen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet, ohne dass die Gegenleistung Zug um Zug angeboten werden müsste.

(10) Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn und soweit der Zahlungsanspruch von HUBTEX und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(11) Der Kunde kann die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von HUBTEX nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

#### **§ 4 Gutschrift für ausgetauschte Altteile**

Der Kunde erhält eine Gutschrift in Höhe von 10 % des Ersatzteil- Austauschpreises, wenn sich das ausgetauschte Altteil in einem aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigem Zustand befindet, nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entspricht, das Altteil frei von Mängeln ist, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß zurückzuführen sind und das Altteil zur Wiederverwertung an HUBTEX übereignet wird.

#### **§ 5 Ausführung der Leistungen, Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Die Reparatur- und Kundendienstleistungen werden am Sitz von HUBTEX, vor Ort beim Kunden oder am Einsatzort des Gerätes durchgeführt. HUBTEX kann verlangen, dass der Auftragsgegenstand an den Sitz von HUBTEX verbracht wird, wenn dies nach Art und Umfang der durchzuführenden Reparatur- und Kundendienstleistungen notwendig ist. Soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen von HUBTEX handelt, sind die Fahrt-, Transport- und Zustellkosten vom Kunden zu tragen.

(2) Soweit die Reparatur nicht am Sitz von HUBTEX durchgeführt wird, hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur- und Kundendienstleistungen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Servicemitarbeiter von HUBTEX über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

(3) Der Kunde ist zudem zur technischen Hilfeleistung verpflichtet und hat alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen und ihm zumutbaren Vorbereitungen zu treffen, insbesondere

- (a) die voraussichtlich erforderlichen Leistungen und notwendigen Ersatzteile bereits im Rahmen der Auftragserteilung möglichst vollständig anzugeben;
- (b) im Fall der Durchführung des Auftrags außerhalb des Sitzes von HUBTEX
  - (aa) geeignete Räume und gegebenenfalls Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. erforderliche Hebezeuge und schwere Werkzeuge, Öle, Kraftstoffe etc. gemäß der Wartungsanleitung, Altölbehälter etc.) auf seine Kosten bereit zu halten;
  - (bb) die Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
  - (cc) die Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der Servicemitarbeiter von HUBTEX sowie geeigneter Sozialräume für die Servicemitarbeiter (Aufenthaltsräume, Toiletten) und Erste Hilfe;
  - (dd) der Schutz des Ortes der Reparatur- und Kundendienstleistung und der Reparaturmaterialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Reparaturstelle;
  - (ee) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstands und zur Durchführung einer erforderlichen Erprobung notwendig sind.
- (4) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur- und Kundendienstleistungen unverzüglich nach Ankunft des/der Servicemitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden, durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne, technische Zeichnungen etc. oder Anleitungen des Kunden erforderlich sind, stellt dieser sie rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen gemäß § 4 (2), (3) und (4) nicht nach, so ist HUBTEX nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HUBTEX unberührt.

## **§ 6 Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk von HUBTEX**

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes -einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung- auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.
- (2) Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.
- (4) Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- (5) Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk das ortsübliche Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

## **§ 7 Abnahme**

- (1) Eine förmliche, ausdrücklich zu erklärende Abnahme ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Abnahme gilt als erteilt, soweit die Leistung von HUBTEX im wesentlichen vollständig erbracht ist und der Kunde:
  - vorbehaltlos die vereinbarte Vergütung zahlt,
  - eine Ausführungsbestätigung unterzeichnet,
  - das Werk über einen Zeitraum von 5 Werktagen genutzt hat und die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines HUBTEX angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werks unmöglich macht oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- (3) Der Kunde hat das Werk im Übrigen nach Anzeige der Fertigstellung durch HUBTEX innerhalb von 5 Werktagen abzunehmen, soweit das Werk vollständig und mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel berühren die Pflicht des Auftraggebers zur Abnahme nicht (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach Ablauf der

Frist gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 1 S. 3 BGB), ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch HUBTEX bedarf.

(4) Nimmt der Kunde ein Mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte des § 634 BGB Nr. 1 bis 3 nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt an Zubehör und Ersatzteilen / Pfandrecht**

(1) HUBTEX bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche Eigentümer aller verwendeten Zubehör-, Ersatzteile und Austauschaggregate etc..

(2) Werden die Vorbehaltsteile mit anderen, HUBTEX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwirbt HUBTEX Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsteile zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde HUBTEX anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HUBTEX.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde HUBTEX unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die HUBTEX zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird HUBTEX auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der HUBTEX zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. HUBTEX steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(5) HUBTEX steht wegen seiner Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle HUBTEX im Zeitpunkt seiner Entstehung zustehenden Forderungen aus gegenwärtigen und früheren Aufträgen über Reparatur-, Inspektions- oder Kundendienstleistungen sowie alle Forderungen für sonstige mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehende Leistungen.

### **§ 9 Mängelgewährleistung – Rücktritt**

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der durchgeführten Reparatur- und Kundendienstleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf Gewalteinwirkung, üblichen Verschleiß oder fehlerhafte Bedienung zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde Vorschriften der Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung und Pflege (vorgeschriebene Serviceintervalle, Schmier- und Wartungsarbeiten, etc.), bestimmungsgemäßer Verwendung oder Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat und dies für den Mangel ursächlich ist.

(3) Im Interesse einer zügigen Schadensabwicklung und einer ordentlichen Beweissicherung sind die erbrachten Reparatur- und Kundendienstleistungen (soweit unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar) unverzüglich nach deren Abschluss auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

(a) Mängelansprüche sind nur gegeben wenn offensichtliche und erkennbare Mängel innerhalb von vier Wochen nach Abnahme (§ 6 ) gegenüber HUBTEX geltend gemacht werden.

(b) Die Mängelansprüche des Kunden setzen im Übrigen voraus, dass später zutage getretene und erkannte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung gegenüber HUBTEX angezeigt werden.

(4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung bzw. Neuleistung steht in jedem Fall HUBTEX zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. HUBTEX ist für die Nacherfüllung eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, soweit dem Kunden dies im Einzelfall zuzumuten ist.

(5) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile.

(6) Ist die Reparatur- und Kundendienstleistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung nicht vor dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt

unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach § 9 dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.

(8) Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung der Leistung für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Leistungen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt und HUBTEX keine Garantie hinsichtlich der durchzuführenden Leistung übernommen hat.

(9) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn HUBTEX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

(10) Unbeschadet weitergehender Ansprüche von HUBTEX hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge HUBTEX die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. (Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefer- und Leistungsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch selbst bei grober Fahrlässigkeit -außer bei vorsätzlichen Handeln- auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt (Schäden, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsmäßiger Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefer- und Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefer- und Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.)

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(4) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag (§ 7 Nr. 6) bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **§ 11 Verjährungsverkürzungen**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Für die vorstehenden in S. 2 ausgenommenen Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Soweit auf Wunsch des Kunden gebrauchte, aufbereitete Ersatz- bzw. Austauschteile verwandt wurden, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln dieser Ersatz- und Austauschteile sechs Monate.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gelten für sie die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1, 2 und Abs. 3 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit HUBTEX eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung und in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(6) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und HUBTEX ist der Sitz von HUBTEX. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen HUBTEX und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Hinweis:**

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass HUBTEX Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.